

1. Name, Sinn, Zweck und Allgemeines

Art. 1

Unter dem Namen Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt besteht ein Verein im Sinne von Artikel 216ff des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Name

Art. 2

Der Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt hat den Sitz in Eschen

Sitz

Art. 3

Der Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt bezweckt Kultur und Brauchtum der Landwirtschaft und seinen Nebenzweigen in einem würdigen Rahmen der Bevölkerung näher zu bringen.
Im weiteren sieht der Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt seine Aufgabe in der Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Zweck

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Allgemeines

II. Mitgliedschaft

Art 5

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglieder

Art. 6

Jede im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person kann Mitglied des Vereins werden.

Eintritt

Die Zeitspanne vom Besuch des 1. Prämienmarktes bis zum Eintritt in den Verein gilt als Probezeit.

Der Eintritt in den Verein erfolgt bei der nächsten Generalversammlung ab geleisteter Probezeit.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Kündigung auf Jahresende und muss an den Präsidenten bzw. die Präsidentin gerichtet werden.

Austritt

Beim Wegzug aus dem Fürstentum Liechtenstein entscheidet der Vereinsvorstand über die weitere Vereinszugehörigkeit.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 8

Ein Aktivmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn ein Verstoß gegen die Vereinspflichten gemäss Artikel 12 dieser Statuten vorliegt.
- b) Wenn ein disziplineloses oder ehrbeleidigendes Verhalten im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit gegen ein Vereinsmitglied festgestellt wird.
- c) Wenn ihm Verursachen von Streitigkeiten innerhalb des Vereins nachgewiesen werden kann
- d) Wenn ihm eine absichtliche Schädigung des Vereinsansehens nachgewiesen werden kann.

Jeder Ausschluss von Aktivmitgliedern erfolgt in der Regel an einer Vereins- oder Generalversammlung. Es entscheidet das relative Mehr der Stimmen.

Art. 9

Ehrungen von Aktivmitgliedern werden vom Verein durchgeführt

- nach 10jähriger Vereinszugehörigkeit
- nach 15jähriger Vereinszugehörigkeit
- nach 20jähriger Vereinszugehörigkeit

alle weiteren fünf Jahre werden angemessene Ehrungen durchgeführt.

Dies Auszeichnung kann in einem separaten Reglement des Vereins zur Förderung Unterländer Prämienmarkt festgehalten werden, welches einer Zustimmung der Mitglieder bedarf.

Die Auszeichnungen werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin verliehen.

Ehrungen

Art. 10

Ehrenmitglied wird jedes Aktivmitglied, wenn es 25 Jahre im Verein aktiv mitgewirkt hat.

Personen, die sich in besonderer Weisen um den Verein verdient gemacht haben, können anlässlich einer Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Pflichten dem Verein gegenüber erlöschen erst, wenn das betreffende Ehrenmitglied als Aktivmitglied zurücktritt.

Ehrenmitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 11

Jedes Aktivmitglied hat

- a) des Stimm- u. Wahlrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) das Recht an Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

Rechte

Art. 12

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet,

Pflichten

- a) sich den Vereinsbeschlüssen zu fügen
- b) dies festgesetzten Anlässe und Versammlungen regelmässig zu besuchen
- c) an der Generalversammlung teilzunehmen
- d) an Vereinsanlässen mitzuarbeiten
- e) den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten

IV. Vereinsvermögen

Art. 13

Die Einnahmen bestehen aus:

Geldmittel

- a) Jahresbeiträgen
- b) Beiträgen der Gemeinden
- c) Erträgen aus Veranstaltungen
- d) Spenden
- e) Erträgen aus dem Verkauf von Vereinsutensilien

Art. 14

Als Vermögensverwalter ist der Vereinsvorstand zuständig, die Erledigung der damit verbundenen Sachgeschäfte ist Aufgabe des Kassawesens.

*Vermögens-
verwaltung*

Art. 15

Die Kontrolle über die Verwaltung des Vereinsvermögens insbesondere die Überprüfung der Buchführung ist Aufgabe der Rechnungsrevision.

*Kontrolle der
Vermögens-
Verwaltung*

V. Organe und ihre Aufgaben

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

Organe

1. Generalversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Rechnungsrevision
4. Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 17

Jährlich ist bis 1. März eine Generalversammlung abzuhalten. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist mit 2/3 der Aktivmitglieder beschlussfähig. Bei nicht Beschlussfähigkeit wird innert einer halben Stunde eine weitere Generalversammlung einberufen und ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

*General-
versammlung*

Die Mitglieder sind 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzuladen.

Sachgeschäfte der Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung der Tätigkeitsberichte
3. Genehmigung des Kassaberichts
4. Bericht der Rechnungsrevision
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Wahl des Vereinsvorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Freie Anträge
9. Statutenänderungen
10. Vereinsauflösung

Die Traktandenliste kann vom Vorstand erweitert werden.

Statutenänderungen müssen eine Woche vor er Generalversammlung schriftlich z.H. des Vereinsvorstandes eingereicht werden.

Art. 18

Die Wahl des Vereinsvorstandes sowie die Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Wunsch mit Handerheben.
Als gültige Wahl gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen

*Abstimmung
und Wahlen*

Im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 19

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, unter denen folgende Ämter verteilt sind:

Vereinsvorstand

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Kassawesen
4. Schriftführung
5. Beisitze

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Ein Austritt aus dem Vereinsvorstand während der Amtsdauer ist nur in ganz besonderen Fällen zulässig und hat an einer Generalversammlung zu erfolgen und ist innert einer Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 20

Der Vorstand wird für Vereinsangelegenheiten durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen einberufen.

Einberufung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

*Beschluss-
Fähigkeit*

Aufgaben des Vorstandes:

1. Überwachung der Einhaltung der Statuten
2. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
3. Erstellen der Rechenschaftsberichte
4. Vorbereitung und Organisation von Vereinsanlässen und Vereinstätigkeiten
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge von Mitgliedern
6. Vorbereitung von Anträgen an die General- oder Vereinsversammlung
7. Diverse weitere dem Verein dienliche Angelegenheiten

Aufgaben

Art. 21

Die zwei Rechnungsrevisoren bzw. revisorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

*Rechnungs-
Revision*

Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle über die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Artikel 15 dieser Statuten.

Die Rechnungsrevisoren bzw. revisorinnen haben an der Generalversammlung einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Der oder die Zuständige für das Kassawesen hat den Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen zu Erfüllung ihrer Tätigkeit die einschlägigen Akten zur Verfügung zu stellen.

Art. 22

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet, oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Aktivmitglieder verlangt. Der Vorstand hat in diesem Falle die ausserordentliche Generalversammlung innert zwei Wochen schriftlich mit den Traktanden einzuberufen.

*Ausserordentliche
General-
versammlung*

Folgt der Einladung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder, so ist sie nicht beschlussfähig. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Wochen zu wiederholen. Sie ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

VI. Organisation

Art.23

Der Präsident bzw. die Präsidentin ist für die vereinsmässigen Belange des Vereins zuständig, dies betrifft insbesondere:

Präsidium

- a) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen
- b) Einberufung und Leitung von Versammlungen
- c) Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- d) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft
- e) Vertretung nach aussen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn sich zwei-Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Aktivmitglieder dies an einer Generalversammlung beschliessen.

*Änderung der
Statuten*

Art. 25

Die Auflösung des Vereins erfolgt über Beschluss der Generalversammlung wenn sich zwei Drittel der Aktivmitglieder dafür aussprechen oder wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf sinkt.

*Auflösung
des Vereins*

Nehmen an der Generalversammlung nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Aktivmitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einberufenen Hauptversammlung die Zweidrittelmehrheit der dann anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Liechtensteiner Braunviehzuchtverband zu Verwaltung bis zur Gründung eines sinnverwandten Vereines.

Schulden werden von den Vereinsmitgliedern getragen.

Art. 26

Bei Streitigkeiten entscheidet der Vermittler der Sitzgemeinde mit zwei von ihm ausgewählten Personen.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 3.9.1997 in Eschen genehmigt und treten sofort in Kraft.

Inkraftsetzung

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Schriftführer

.....

.....

.....

Eschen, 03.09.1997

